

Auskunftsstelle für Kriegsgefangene.

Mit Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 23. Februar 1915, P. Z. 784/1 M, ist eine Abänderung des Punktes III der im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 12 auf Seite 211 enthaltenen Notiz des Gemeinsamen Zentral-Nachweisedebureaus des „Roten Kreuz“, Wien, I, Salsomirgottstraße 6, verlaublich worden. Punkt III hat infolgedessen nunmehr wie folgt zu lauten:

III. Postverkehr mit Internierten.

Alle Postsendungen (auch Briefe) an die in den feindlichen Staaten internierten oder konfinierten, das heißt nicht kriegsgefangenen österreichischen oder ungarischen Staatsbürger sind portopflichtig (ausgenommen England). Diese Portopflicht ist gegenseitig und müssen demnach Postsendungen von österreichischen oder ungarischen Internierten und Konfinierten aus den feindlichen Staaten (ausgenommen England) frankiert sein (Nr. 16 des Post- und Telegraphen-Verordnungsblattes vom 8. Februar 1915).

Für Briefe an in Feindesländern internierte österreichische oder ungarische Zivilpersonen gilt ansonst dasselbe wie für Briefe an Kriegsgefangene.

Geldsendungen können direkt an Internierte nicht stattfinden. Es sind daher Geldsendungen an unser Bureau, I., Graben 17, zu leiten, von wo sie dann durch Vermittlung der Roten Kreuz-Gesellschaften an ihre Adresse geleitet werden.

Pakete können an Internierte nicht zugestellt werden.

Telegramme werden ebenso befördert wie an Kriegsgefangene.